

Oberbank AG Linz

142. ordentliche Hauptversammlung am 17. Mai 2022 Satzungsgegenüberstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
b) Der Aufsichtsrat	b) Der Aufsichtsrat
§ 11	§ 11
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet mindestens ein Fünftel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Soweit die Reihenfolge des Ausscheidens sich nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.</p> <p>(3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.</p> <p>(3) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.</p>

<p>erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.</p> <p>(4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.</p>	<p>(4) Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.</p>
--	---

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen</p>	<p>5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.</p> <p>(2) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen genannten Vermögenswerte geeignet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist bis zum 7. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.</p> <p>(2) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im FBSchVG genannten Vermögenswerte geeignet.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautio für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.</p> <p>(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.</p> <p>(3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.</p> <p>(4) Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung befriedigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautio für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.</p> <p>(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.</p> <p>(3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.</p> <p>(4) Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 FBSchVG der jeweils geltenden Fassung befriedigt.</p> <p>(5) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen mit gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe („PfandBG“) gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten</p>

	Schuldverschreibungen (s. Abschnitt 6 unten) ist zulässig (§ 39 Abs. 8 PfandBG).
--	--

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>6. Fassungsänderung</p>	<p>6. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist ab dem 8. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.</p> <p>(2) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die im 2. Abschnitt des PfandBG genannten Vermögenswerte geeignet („Deckungswerte“).</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen (und der Ansprüche der Gegenparteien aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften („Derivatekontrakte“)) bestimmten Deckungswerte sind von der Gesellschaft einzeln in ein Deckungsregister einzutragen und bilden gemeinsam den „Deckungsstock“.</p> <p>(2) Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten.</p> <p>(3) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen (s. Abschnitt 5 oben) mit gemäß dem PfandBG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ist zulässig (§ 39 Abs. 8 PfandBG).</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen („Treuhänder“). Im Falle eines externen Treuhänders hat die Gesellschaft einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten jederzeit vorhanden ist.</p> <p>(3) Deckungswerte, die nicht vollständig getilgt sind, können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines Derivatekontrakts vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gesellschaft wirksam; eine Löschung ohne die jeweils erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Soweit es sich bei Deckungswerten um Kreditforderungen handelt, die nach dem 8.7.2022 begründet wurden, darf eine Eintragung in das Deckungsregister nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Schuldners vorliegt (§ 10 Abs. 2 PfandBG); eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.</p> <p>(2) Weiters hat die Eintragung einer Forderung in das Deckungsregister zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen und auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss (§ 25 Abs. 2 PfandBG) hingewiesen hat.</p> <p>(3) Soweit es sich bei Deckungswerten um Wertpapiere handelt, sind diese vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Gläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien aus Derivatekontrakten werden im Konkurs der Gesellschaft nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des PfandBG vorzugsweise aus den im Deckungsregister der Gesellschaft eingetragenen Deckungswerten befriedigt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit gedeckten Schuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-	<p style="text-align: center;">7. Fassungsänderung</p>
-	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.</p>